

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gem. Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Staatsstraße St 2315, Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau- km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme; Erörterungstermin

1. Zur Erörterung der in Bezug auf das o.g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen führt die Regierung von Unterfranken einen Erörterungstermin durch, und zwar am

**Dienstag, den 23.07.2019, um 09:30 Uhr,
im Vereins- und Bürgerhaus Anker, Hauptstraße 8, 97840 Hafenlohr.**

Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am 24.07.2019 und an den nachfolgenden Tagen (außer Samstag, Sonntag, Feiertag) fortgesetzt; dies wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages bekannt gegeben.

2. Den Beteiligten ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Beteiligte sind insbesondere die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die übrigen von dem Vorhaben Betroffenen sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) ausweisen können.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regierung von Unterfranken zum Zweck der Durchführung des Erörterungstermins und der rechtmäßigen Abwicklung des weiteren Planfeststellungsverfahrens personenbezogene Daten erhebt, speichert und verarbeitet.
Nähere Informationen finden Sie unter:
www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stadt/Markt/Gemeinde)

.....
(Unterschrift)